

# Umfrage der BAG-S bei den Justizministerien der Bundesländer zu den Auswirkungen der Reform des Sanktionenrechts

Von Dr. Frank Wilde (BAG-S)

## Die Änderungen bei Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe:

Die Bundesregierung vereinbarte im Koalitionsvertrag eine Modernisierung des Strafrechts. Dabei sollte u. a. die Ersatzfreiheitsstrafe überarbeitet werden, mit dem „Ziel von Prävention und Resozialisierung“.<sup>1</sup> Die Ersatzfreiheitsstrafe gilt seit langer Zeit als kriminalpolitisches Problem, weil hier eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird, obwohl das Gericht eine Geldstrafe ausgesprochen hatte. Dies wirft Fragen der Angemessenheit auf, da es sich um eine Strafverschärfung handelt, sowie Fragen der sozialen Gerechtigkeit, da von dieser Strafverschärfung einkommensarme Personen betroffen sind. Andererseits stellt die hohe Anzahl an Inhaftierungen eine erhebliche Belastung des Strafvollzuges dar, mit Personen, die gerade nicht gefährlich sind. Nach einem Entwurf des Bundesjustizministeriums im Juli 2022 und Beratungen im Bundestag und Rechtsausschuss wurde die Reform am 02.08.2023 im Deutschen Bundestag beschlossen.<sup>2</sup> Die Änderungen betrafen die Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe in folgenden Punkten:

Eine Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe, wie sie teilweise von der Politik oder wissenschaftlichen Akteuren gefordert wurde, wurde abgelehnt. Ebenso wie eine Regelung, die verhindert hätte, dass einkommensschwache Menschen mit multiplen Problemlagen für Bagatelldelikte in Haft kommen. Stattdessen wurde als Kernpunkt die Umrechnung von Geld- in Ersatzfreiheitsstrafe im § 43 StGB geändert. Während bisher die Umrechnung von Geld- in Ersatzfreiheitsstrafe in dem Modus 1:1 erfolgte, sollen nach der Reform bei der Vollstreckung eines Tages Ersatzfreiheitsstrafe zwei Tagessätze der Geldstrafe getilgt werden (Art. 1 Nr. 3 »Gesetz zur Überarbeitung des Sanktio-

1 Der Beitrag ist ursprünglich erschienen im Informationsdienst Straffälligenhilfe 2023, Jg. 31, Heft 3, S. 45 - 49. Diese Version wurde am 08.02.2024 überarbeitet und aktualisiert.

2 Koalitionsvertrag 2021 bis 2025 zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP: Mehr Fortschritt wagen. S. 84. Online verfügbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/koalitionsvertrag-2021-1990800>

3 BGBl. 2023 I Nr. 203 vom 02.08.2023. Online verfügbar unter: <https://www.recht.bund.de/bgb/1/2023/203/VO.html>. Der Regierungsentwurf mit der ausführlichen Begründung ist ebenfalls online verfügbar unter: [https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2022\\_Sanktionenrecht.html](https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2022_Sanktionenrecht.html)

nenrechtes«<sup>4</sup>). Eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen wird dann durch 15 Tage in Haft beglichen.

Eine weitere Änderung betraf das Strafgesetzbuch: Die Berechnung der Tagessatzhöhe erfolgt nach § 40 Abs. 2 StGB nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters. Dabei geht es „in der Regel vom Nettoeinkommen aus“ (Satz 2). An dieser Stelle wurde eingefügt: Das Gericht „... achtet dabei ferner darauf, dass dem Täter mindestens das zum Leben unerlässliche Minimum seines Einkommens verbleibt.“ (Art. 1 Nr. 2) In welcher Weise diese Änderung in der Praxis auswirken wird, bleibt abzuwarten.<sup>5</sup>

Zudem gab es Änderungen in der Strafprozessordnung: Verurteilte sind vor Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe darauf hinzuweisen, dass Zahlungserleichterungen oder freie Arbeit möglich sind (Art. 2 Nr. 3a). Besteht „Anlass zu der Annahme, dass der Verurteilte der deutschen Sprache nicht mächtig ist, hat der Hinweis in einer ihm verständlichen Sprache zu erfolgen“ (ebd.). Auch können „nichtöffentlichen Stellen“ bei Beauftragung durch die Vollstreckungsbehörde personenbezogene Daten übermittelt werden, wenn sie bei Ratenzahlungen oder freier Arbeit mit eingebunden werden (Nr. 3b). Zudem *soll* zukünftig die Gerichtshilfe vor einer Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe hinzugezogen werden, um die Abwendung durch Ratenzahlung oder freie Arbeit zu fördern (Nr. 5). Vorher war dies nur eine Kann-Vorschrift.

Eine wesentliche Änderung betrifft auch die freie Arbeit nach Art. 293 EGStGB. Sie soll, wie auch die Ersatzfreiheitsstrafe, „halbiert“ werden. Hierzu wurde im Einführungsgesetzbuch ein Satz eingefügt, wonach die Anzahl der Arbeitsstunden bestimmt werden muss, „die geleistet werden müssen, um einen Tag Ersatzfreiheitsstrafe zu erledigen“. Damit wird klargestellt,

4 Ebd.

5 Das *unerlässliche Minimum* wurde vom Gesetzgeber an dieser Stelle nicht definiert und stattdessen auf die Rechtsprechung verwiesen. Die Gerichte orientieren sich an dem sozialrechtlichen Begriff. Das Bundesverfassungsgericht hatte bei den Sanktionen im SGB II einer Kürzung des Existenzminimums um 30 Prozent als verfassungskonform zugestimmt. Bezogen auf die Berechnung der Tagessatzhöhen bei einer Person, die Bürgergeld bezieht, würde dies einen Tagessatz von 5 bis 6 Euro bedeuten. Ab 01.01.2024 beträgt der Regelsatz 563 Euro. Hiervon wären 169 Euro (30 Prozent) maximal zu entbehren. Dies wären als Tagessatz 5,63 Euro.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S)

ist der Zusammenschluss der Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., Diakonie Deutschland e. V., Deutscher Caritasverband e. V., Der Paritätische Gesamtverband e. V., Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.) und des DBH e.V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik.

dass sich die freie Arbeit auf die Ersatzfreiheitsstrafe (und nicht auf die Geldstrafe) bezieht und deren Halbierung auch zu einer Halbierung bei der freien Arbeit führt. Diese Änderungen sollten zum 01.10.2023 umgesetzt werden. Nach Einwirken der Bundesländer, die die Änderungen in so kurzer Zeit nicht umsetzen konnten, wurden Teile der Reform, nämlich die Halbierung der Ersatzfreiheitsstrafe, auf den 01.02.2024 verschoben.<sup>6</sup>

Die Gesetzgebungskompetenz bei strafrechtlichen Sanktionen liegt im Bund. Die Länder müssen die Sanktionen jedoch vollstrecken und damit die Regelungen umsetzen. Dazu, in welcher Form dies erfolgen und welche Änderungen es geben wird, hat die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. im August 2023 die Bundesländer befragt. Für die freie Straffälligenhilfe ist dies von Interesse, da sie von einigen Punkten direkt betroffen ist.<sup>7</sup> Bei dieser Gelegenheit haben wir abschließend nach aktuellen Projekten und Maßnahmen zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen gefragt. Die Antworten fassen wir im Folgenden zusammen.

## Ergebnisse

Alle Bundesländer haben auf die Anfrage geantwortet.<sup>8</sup> In Brandenburg und Niedersachsen konnte aufgrund laufender Prüfungen noch keine Auskunft erteilt werden. Im Folgenden werden die Fragen und Antworten dargestellt.

### 1. Änderungen bezüglich der Strafprozessordnung:

*1.1 Nach § 459e Abs. 2 StPO sind Verurteilte zukünftig vor der Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe darauf hinzuweisen, dass ihnen gemäß § 459a Zahlungserleichterungen oder freie Arbeit nach Art. 293 EGStGB bewilligt werden können (Art. 2, Nr. 3a).<sup>9</sup> Welche Maßnahmen werden Sie aufgrund dieser neuen Regelung in Bezug auf die aktuelle Praxis ergreifen?*

Keinen Änderungsbedarf sahen in diesem Punkt die Länder Berlin (BE), Mecklenburg-Vorpommern (MV), Nordrhein-Westfalen (NW), Rheinland-Pfalz (RP), Sachsen-Anhalt (ST), Sachsen (SN) und Thüringen (TH). In Bremen (HB) und im Saarland (SL) wurden bereits entsprechende Änderungen umgesetzt. In Hamburg (HH) und Hessen (HE) wurde bisher erst mit der

<sup>6</sup> Art. 3, BGBl. 2023 I Nr. 218 vom 18.08.2023. Online verfügbar unter: <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/218/VO.html>

<sup>7</sup> Die Änderung bei der Ermittlung der Tagessatzhöhe haben wir an dieser Stelle ausgelassen, da sich hier erst in der Anwendung durch die Gerichte zeigen wird, ob ein Einfluss besteht. Wir werden dies auch an anderer Stelle aufgreifen.

<sup>8</sup> Wir bedanken uns für die schnelle Rückmeldung und Mitwirkung der Landesjustizministerien.

<sup>9</sup> Die Artikel in den Fragen beziehen sich auf das „Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt vom 26.07.2023“. BGBl. 2023 I Nr. 203 vom 02.08.2023. Online verfügbar unter: <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/203/VO.html>

Ladung zum Haftantritt auf die freie Arbeit hingewiesen. In beiden Ländern ist die Änderung in Abstimmung. In Schleswig-Holstein wird das Verfahren ebenfalls geändert und zukünftig die Hinweispflicht befolgt.

*1.2 Besteht der „Anlass zur Annahme, dass der Verurteilte der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig ist, hat der Hinweis in einer ihm verständlichen Sprache zu erfolgen“ (Art. 2 Nr. 3a). Wie werden Sie zukünftig sicherstellen, dass der Hinweis in einer für die Verurteilten verständlichen Sprache erfolgt? Welche Kriterien werden als „Anlass zur Annahme“ definiert?*

In vielen Ländern liegen mehrsprachige Formblätter oder Textbausteine für die Staatsanwaltschaften vor. Bayern verweist hier auf einen Textbaustein, der in 15 Sprachen übersetzt werden kann. Nordrhein-Westfalen verweist ebenfalls auf mehrsprachige Formblätter, weist aber auch darauf hin, dass der Antrag in Deutsch gestellt werden muss.<sup>10</sup> In welchen Fällen diese Dokumente zur Anwendung kommen, wird unterschiedlich gehandhabt. Die meisten Länder verweisen darauf, dass ein „Anlass zur Annahme“ dann besteht, wenn aus der Akte Hinweise über fehlende Sprachkenntnisse ersichtlich sind. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn im Ermittlungsverfahren ein Dolmetscher hinzugezogen wurde oder die Person im Ausland lebt (HB, HH, MV, SH, SL, SN). Teilweise wird darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber keine genauen Erläuterungen gegeben hat und deshalb die Frage weiterhin im Einzelfall beantwortet werden muss (BY, ST). In HE und TH ist diese Frage noch in Prüfung.

*1.3 Von der Vollstreckungsbehörde oder der Gerichtshilfe kann zukünftig eine nichtöffentliche Stelle personenbezogene Daten erhalten, um die Geldstrafe mittels Zahlungserleichterungen zu tilgen oder die Ersatzfreiheitsstrafe mittels freier Arbeit abzuwenden (Art. 2, Nr. 3b). Was fällt nach Ihrer Definition unter den Terminus „nichtöffentliche Stelle“ (eingetragener Verein, Gewerbe, ...)? Welche Änderungen planen Sie aufgrund dieser neuen Regelung für die aktuelle Praxis?*

Viele Länder sehen keinen Änderungsbedarf (BY, HB, HE, HH, MV, RP, SL, ST). Die Zusammenarbeit erfolgt bereits mit privaten Trägern der Straffälligenhilfe. In HH ist eine vermehrte Beauftragung nicht beabsichtigt. TH prüft, inwieweit jetzt neben der Vermittlung in freie Arbeit auch Projekte der Geldverwaltung mit einbezogen werden können.

Zum Begriff der „nichtöffentlichen Stelle“ verweist NW auf die Definition des Begriffs in § 2 Abs. 4 BDSG: „natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personen-

<sup>10</sup> Online verfügbar unter: <https://www.justiz.nrw/BS/formulare/strafsachen/Geldstrafenvollstreckung/index.php>

vereinigungen des privaten Rechts“. SN nennt hier Vereine der Straffälligenhilfe und bezieht sich auf die Definition der nichtöffentlichen Stellen entsprechend § 459e Abs. 2a der Strafprozessordnung. SH verweist auf steuerbegünstigte Körperschaften nach §§ 51 bis 54 der Abgabenverordnung, also gemeinnützige Vereine und Körperschaften, die lange schon beauftragt werden. NW merkte zudem an: Während bisher die Datenübermittlung an Fachstellen in freier Trägerschaft nur mit Zustimmung des Verurteilten erfolgte, ist dies nach der Gesetzesänderung nicht mehr nötig.

*1.4 Der § 463d StPO wurde dahingehend geändert, dass die Gerichtshilfe vor einer Entscheidung über die Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe einbezogen werden soll (Art. 2 Nr. 5). Welche Auswirkungen hat diese gesetzliche Regelung für die zukünftige Praxis?*

Mehrere Bundesländer sehen hier keine Neuerung, sondern beschreiben diese Soll-Vorschrift als bereits „geübte Praxis“ (BE, HH, NRW, RP, ST, HE). Andere betonen weiterhin, dass es sich auch in Zukunft um eine Ermessensentscheidung handelt (BY, SN, SL). Lediglich SH und TH erklären, dass die Beauftragung der Gerichtshilfe in Zukunft regelmäßig erfolgen soll. HB liegen hierzu keine Kenntnisse vor und MV stellt keine Prognose an.

## **2. Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch:**

*2.1 Nach Art. 4, Abs. 1 Satz 2 wird neu eingefügt: „In der Rechtsverordnung ist die Zahl der Arbeitsstunden zu bestimmen, die geleistet werden müssen, um einen Tag Ersatzfreiheitsstrafe zu erledigen.“ Ist es aufgrund dieser Änderung erforderlich, die Tilgungsverordnung anzupassen? Wenn ja, in welcher Weise wird diese erfolgen?*

In diesem Punkt ist der Wortlaut in den Tilgungsverordnungen entscheidend. In Ländern, in denen bisher durch die Leistung der freien Arbeit die Geldstrafe getilgt wurde, sind Anpassungen erforderlich (BW, HE, MV, NW, SL, TH). Keine Änderungen sind dagegen erforderlich, wenn bereits in den Verordnungen mit der freien Arbeit die Ersatzfreiheitsstrafe abgewendet oder getilgt wird (BE, HH, RP, SH, ST, SN). In HB ist eine Anpassung bereits erfolgt. In BY erfolgt die Ableistung der freien Arbeit weiterhin über eine Gnadenordnung. Dort muss aber ebenfalls der Bezug von Geld- auf Ersatzfreiheitsstrafe geändert werden.

Im SL ist aus einem anderen Grund eine Änderung notwendig. Dort wurde bereits lange vor der Reform der Bundesregierung die Halbierung umgesetzt. In der AV zur Unterbrechung von Ersatzfreiheitsstrafe ist geregelt, dass nach der Hälfte der Strafzeit eine Unterbrechung der Ersatzfreiheitsstrafe zu erfolgen hat,

sofern die Ersatzfreiheitsstrafe 14 Tage oder mehr dauern sollte. Diese Regelung wird geprüft.<sup>11</sup> In NW sind die Überlegungen zu Änderungen der Tilgungsverordnung noch nicht abgeschlossen. Unabhängig von der Gesetzesinitiative des Bundes hat MV beschlossen, den Umrechnungsmaßstab auf vier Arbeitsstunden pro Tagessatz zu reduzieren.

*2.2 Führt die Änderung des Umrechnungsmaßstabs von Geld in Ersatzfreiheitsstrafe auch zu einer Halbierung der Anzahl der Tage, die durch freie Arbeit abgegolten werden können?*

Die überwiegende Anzahl der Länder beantwortet diese Frage mit ja (BY, BE, HH, RP, SL, SH, TH, SN, HE). In NW sind die Überlegungen dazu noch nicht abgeschlossen.

*3. Welche aktuellen und geplanten Projekte haben Sie zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen?*

In allen Ländern besteht seit Langem die Möglichkeit, die Geldstrafe durch freie, gemeinnützige Arbeit abzuwenden.<sup>12</sup> Dabei unterscheidet sich die Anzahl der Stunden je nach Bundesland (siehe Tabelle 1). Mittlerweile haben acht Länder eine Anzahl von sechs Stunden festgelegt (MV plant die Reduzierung auf vier Stunden). Fünf Länder eine Anzahl von vier Stunden und drei Länder fünf Stunden.<sup>13</sup> Die Vermittlung erfolgt dabei unterschiedlich durch die Gerichtshilfe und/oder freie Träger der Straffälligenhilfe. In mehreren Ländern gibt es zudem die Möglichkeit, die freie Arbeit auch im Strafvollzug zu leisten. Zwei besondere Regelungen gibt es bezüglich der freien Arbeit: In Bremen zählen bei obdachlosen Personen auch Bemühungen zur Beendigung der Obdachlosigkeit als Arbeitsstunden. In Hessen wird, sofern die erste Hälfte der freien Arbeit zügig geleistet wird, bei der zweiten Hälfte die Stundenanzahl halbiert.

In mittlerweile sieben Bundesländern gibt es Projekte, die die Geldverwaltung bzw. die Ratenzahlungen bei Geldstrafenschuldnern übernehmen, indem diese Abtretungserklärungen von ihrem Bürgergeld zustimmen.

Zunehmend erfolgt in den letzten Jahren vor Anordnung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe die Einbindung sozialpädagogischer Hilfen, sei es bei der Gerichtshilfe oder der freien Straffälligenhilfe. In Berlin beispielsweise erfolgt die Einbindung der Gerichtshilfe bei Frauen bereits lange, bevor sie eine Ladung zum Haftantritt erhalten. Hier wird unabhängig von der Reform geprüft, dies auf Personen auszuweiten, die älter als 60

<sup>11</sup> In der ersten Version dieses Artikels hatten wir fälschlicherweise dargestellt, dass diese Regelung in der Tilgungsverordnung festgehalten war. Es handelt sich aber um die AV.

<sup>12</sup> In Bremen und Hamburg heißt die freie Arbeit nach Art. 293 EGStGB „gemeinnützige Arbeit“ und in Schleswig-Holstein „freie Tätigkeit“.

<sup>13</sup> Mittlerweile (Stand: 08.02.2024) haben Berlin und Baden-Württemberg die Stunden von vier auf sechs angehoben.

Jahre sind. In anderen Ländern gibt es teils Pilotprojekte, teils flächendeckend die Einbindung der Gerichtshilfe und/oder freien Träger in Fällen, in denen Personen nicht auf Anschreiben reagieren oder Ratenzahlungen abbrechen.

In Rheinland-Pfalz werden die verurteilten Personen explizit darauf hingewiesen, dass sie, sofern die Inhaftierung eine unbillige Härte darstellen würde, einen Antrag auf Absehen von der Vollstreckung stellen können. Zudem besteht neuerdings die Möglichkeit, an der Eingangspforte der Justizvollzugsanstalt die fällige Geldstrafe per EC-Karte zu begleichen.

**Tabelle 1: Tilgungsmöglichkeiten in den Bundesländern (Stand: 08.02.2024)**

	Anzahl Stunden freie Arbeit	freie Arbeit während der Haft	Ratenzahlung mit Abtretung
Baden-Württemberg	6	während EFS	ja
Bayern	6	nein	ja
Berlin	6	ja	ja
Brandenburg	6	ja	unbekannt
Bremen	4	ja	ja
Hamburg	5	ja	nein
Hessen	6	nein	nein
Mecklenburg-Vorpommern	6	ja	nein
Niedersachsen	6	nein	ja
Nordrhein-Westfalen	5	nein	ja
Rheinland-Pfalz	6	nein	nein
Saarland	4	ja	nein
Sachsen	5	ja	ja
Sachsen-Anhalt	6	wird geprüft	nein
Schleswig-Holstein	6	ja	nein
Thüringen	6	ja	nein

## Zusammenfassung: Was ändert sich in der Praxis?

Die Reform der Ersatzfreiheitsstrafe besteht im Kernpunkt in der Änderung des Umrechnungsmaßstabes. Hier wird sich die Praxis erheblich ändern. Ob es aber einfach zu einer Halbierung der verbüßten Tagessätze kommt, wie es die Bundesregierung annimmt, ist keineswegs eindeutig. Die Gesetzänderung kann sowohl eine veränderte Praxis bei den Gerichten bezogen auf die Anzahl der Tagessätze als auch bei der Staatsanwaltschaft bezüglich der Vollstreckung von Geldstrafen nach sich ziehen. Auch bei den verurteilten Personen könnte sich eine veränderte Handhabung ergeben. Vor diesem Hintergrund wäre es sehr begrüßenswert, wenn es zu einer Begleitforschung kommt, die den Stand vorher und nachher vergleichen kann. Aus den veröffentlichten Stichtagszahlen zur Ersatzfreiheitsstrafe ist das nicht möglich.

Die Bundesregierung wollte aber mehr verändern als nur den Umrechnungsmaßstab. Vielmehr sollen die weiteren Rechtsänderungen laut Regierungsentwurf die verurteilte Person stärker bei der Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe unterstützen.<sup>14</sup> Die Antworten auf die Länderumfrage lassen Zweifel aufkommen, dass es durch die Gesetzesreform zu weiteren Änderungen in der Praxis kommen wird. Hierzu im Einzelnen:

### Informationsvermittlung (1.1)

Fast alle Länder informierten bereits vor der Ladung zum Haftantritt über die Möglichkeit, die uneinbringliche Geldstrafe durch Ratenzahlung oder freie Arbeit tilgen zu können. HH, HE und SH bisher nur über die Ratenzahlung. Hier soll das Verfahren angepasst werden.

### Sprachliche Anpassung (1.2)

Die Staatsanwaltschaften verfügen über die Möglichkeit, Formblätter oder Anschreiben in verschiedenen Sprachen zu verschicken. Die Frage ist aber, wann sie dies tun? Aus den Antworten in dieser Umfrage wird überwiegend auf die Sichtung der Akte verwiesen, also ob zuvor bereits ein Dolmetscher oder eine Übersetzung erfolgt ist. Aus der Forschung zu Verfahren bei Strafbefehlen ist aber bekannt, dass häufig wenig bis keine Informationen zum Verurteilten vorliegen.<sup>15</sup> Der Mangel im Ermittlungsverfahren wird somit im Vollstreckungsverfahren nicht behoben, da dieses sich auf selbiges bezieht.

<sup>14</sup> Gesetzesentwurf der Bundesregierung, S. 2. Online verfügbar unter: [https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RegE/RegE\\_Ueberarbeitung\\_Sanktionsrecht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RegE/RegE_Ueberarbeitung_Sanktionsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

<sup>15</sup> Vgl. hierzu zuletzt die Untersuchung von Jana Kolsch. Eine Zusammenfassung ist online verfügbar unter: <https://www.jura.uni-hannover.de/en/meier/forschungsprojekte/einzelansicht/projects/soziooekonomische-ungleichheit-im-strafverfahren>

Im Saarland ist geplant, dass bereits die Polizei, sofern sie bei der Anzeige involviert ist, einen Hinweis auf das Sprachverständnis vermerkt, der dann später von der Staatsanwaltschaft berücksichtigt werden kann.

### Einbindung der freien Träger (1.3)

Die Bundesländer kooperieren bereits überwiegend mit freien Trägern der Straffälligenhilfe, sodass es sich hierbei eher um eine Klarstellung der bestehenden Praxis handelt.

### Einbindung der Gerichtshilfe (1.4)

Auch bei dieser eindeutigen Änderung von einer Kann- zu einer Soll-Vorschrift sehen nur zwei Bundesländer einen Bedarf, ihre Praxis anzupassen. Diese Antwort überrascht, denn es dürfte in den meisten Bundesländern keinesfalls die Praxis sein, die Gerichtshilfe vor der Anordnung regelhaft mit einzubeziehen. Auch wenn die genaue Anzahl der Verfahren, in denen eine Ladung zum Haftantritt erfolgt, nicht bekannt ist, dürfte es sich um eine hohe Anzahl handeln, die eine deutliche Personalaufstockung bei der Gerichtshilfe notwendig machen würde. Inwieweit die in einigen Ländern bereits initiierten Projekte, die teilweise auch durch die freien Träger geleistet werden, diese Aufgabe mit übernehmen können, bleibt offen. Hier bedarf es in der Zukunft ebenfalls Forschungsarbeiten, die die Frage, wann und wann nicht die Gerichtshilfe von der Staatsanwaltschaft mit einbezogen wurde, beantworten können.

### Auswirkung auf die freie Arbeit (2.)

Die Gesetzesänderung führt zu wesentlichen Änderungen der bisherigen Tilgungspraxis. Mehrere Länder müssen die Tilgungsverordnungen anpassen, da dort bisher mit der freien Arbeit die Geldstrafe getilgt wurde.<sup>16</sup> Zukünftig bezieht sich die freie Arbeit auf die Ersatzfreiheitsstrafe, sodass mit der Halbierung der Ersatzfreiheitsstrafe auch die freie Arbeit halbiert wird. Gleichzeitig bestimmt der Gesetzgeber aber nicht einen bundesweit einheitlichen Maßstab, sodass weiterhin gilt: Eine Person in Hannover muss bei 30 Tagessätzen 180 Arbeitsstunden

<sup>16</sup> Diese Änderung des Bezugs ist nicht so trivial, wie sie erscheint. Bisher gab es uneinheitliche Formulierungen in den Tilgungsverordnungen der Länder. In einigen hieß es, mit der freien Arbeit werde die Geldstrafe getilgt. In anderen, mit ihr werde die Ersatzfreiheitsstrafe abgewendet. Die unterschiedlichen Formulierungen liegen begründet in einer Unentschiedenheit bezogen auf eine normative Bestimmung der freien Arbeit bzw. einer Arbeitsstrafe im deutschen Strafrecht, die sich in der Gesetzgebungsgeschichte zurückverfolgen lässt (vgl. hierzu ausführlich: Wilde (2017): Wenn Armut zur Strafe wird. *Neue Kriminalpolitik*, Jg. 29, Heft 3, S. 205-219). Ob die freie Arbeit aber die Geld- oder die Ersatzfreiheitsstrafe tilgt, hat eine Bedeutung. Denn hiernach begründet sich die Bemessung der Anzahl der für einen Tagessatz zu leistenden Stunden. Es bedeutet einen Unterschied, ob man die Eingriffsintensität der zu leistenden Arbeitsstunden mit dem Strafübel der Geldstrafe oder dem Freiheitsentzug vergleicht. Letzteres wäre geradezu widersinnig, wurde die Person doch gerade nicht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt.

(6 Stunden pro Tagessatz) leisten. Dagegen muss eine Person in Bremen bei 30 Tagessätzen nur 120 Stunden (4 Stunden pro Tagessatz) arbeiten. Eine strafrechtlich nicht zu begründende Ungleichbehandlung wurde nicht behoben.

### Fazit

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts in Bezug auf die Ersatzfreiheitsstrafe im Kern aus der „Halbierung“ der Ersatzfreiheitsstrafe und damit auch der „Halbierung“ der freien Arbeit besteht. Die weiteren Änderungen sind vielfach bereits Praxis in den Ländern. Wobei die Chance einer Vereinheitlichung wie bspw. bei der Anzahl der Arbeitsstunden nicht genutzt wurde. Inwieweit die regelhafte Einschaltung der Gerichtshilfe tatsächlich umgesetzt wird, bleibt fraglich. Der Aufwand für die Justizbehörden wäre hoch. Und die Formulierung in der Gesetzesbegründung lässt weiter eine offene Auslegung zu. Die eingangs erwähnte Änderung der Berechnung der Tagessatzhöhe gilt seit Oktober 2023. Inwiefern es hier zu einer Anpassung an die tatsächliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit durch die Gerichte kommen wird, bleibt abzuwarten. Da der Gesetzgeber aber das im Bereich der Geldstrafe überwiegend angewendete Strafbefehlsverfahren, welches einer ernsthaften Ermittlung der Einkommensverhältnisse im Wege steht, nicht angetastet hat, ist eher Skepsis angebracht. Insgesamt verweist diese Reform auf die Notwendigkeit einer wissenschaftlichen Begleitforschung, damit in absehbarer Zeit die Auswirkungen dieser Reform des Sanktionenrechts auch wirklich beurteilt werden können.

## Kontakt

Bundesarbeitsgemeinschaft  
für Straffälligenhilfe e.V.  
Kochhannstr. 6  
10249 Berlin  
030 / 2850 7864  
info@bag-s.de